

ALLGEMEINE LIEFER- UND ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

der

BISO Schrattecker GmbH

1. Geltung

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind grundsätzlich für Rechtsgeschäfte zwischen Unternehmen konzipiert. Sollten sie ausnahmsweise auch Rechtsgeschäften mit Verbrauchern zugrundegelegt werden, gelten sie nur insoweit, als sie nicht zwingenden österreichischen Konsumentenschutzbestimmungen widersprechen. Unsere Lieferungen und Abschlüsse erfolgen ausschließlich aufgrund der nachstehenden Bedingungen. Unsere Allgemeinen Liefer- und Zahlungsbedingungen gelten ebenso für alle künftigen Verträge im Rahmen unserer Geschäftsbeziehung, auch wenn eine Bezugnahme im Einzelfall nicht ausdrücklich erfolgen sollte; sie gelten insbesondere auch für die Lieferung von Ersatzteilen und Reparaturaufträgen. Abweichungen und Ergänzungen verpflichten uns nur, wenn wir sie schriftlich bestätigen. Die nachfolgenden Bestimmungen über Lieferungen von Waren gelten sinngemäß auch für Leistungen.

2. Angebote und Abschlüsse:

Der Vertrag gilt mit schriftlicher Annahme des unterfertigten Kaufantrages durch uns geschlossen. Wir behalten uns die Annahme Ihres Kaufantrages innerhalb eines Monats vor. Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen zu ihrer Gültigkeit unserer schriftlichen Bestätigung. Einkaufsbedingungen des Vertragspartners sind für uns nur dann verbindlich, wenn diese von uns gesondert schriftlich anerkannt werden. Unsere Angebote gelten freibleibend. Alle Vereinbarungen werden erst durch unsere schriftliche Bestätigung für uns bindend. Der Vertragspartner kann sich jedoch darauf nicht berufen, wenn wir etwa doch ohne schriftliche Bestätigung liefern. Bei widersprechenden Vertragsunterlagen gilt der von uns formulierte Vertragstext. Der Vertragspartner ist verpflichtet, unsere Bestätigungen zu überprüfen. Widerspricht er nicht binnen zehn Tagen ab Erhalt, wird unsere Bestätigung von ihm als richtig anerkannt. Änderungen an Konstruktionen, Abmessungen und Gewicht behalten wir uns vor, soweit sie notwendig und nützlich sind. Falls Import- und Exportlizenzen, Devisen- oder sonstige behördliche Genehmigungen für die Ausführung des Vertrages erforderlich sind, so muß der Vertragspartner, der für die Beschaffung verantwortlich ist, alle Anstrengungen unternehmen, die erforderlichen Lizenzen und Genehmigungen rechtzeitig zu beschaffen.

3. Pläne und Unterlagen:

Die in Katalogen, Prospekten, Rundschreiben, Anzeigen, Abbildungen, Homepage und Preislisten etc. enthaltenen Angaben über Gewicht, Maße, Preis, Leistung u. dgl. sind nur maßgeblich, wenn in einer schriftlichen Bestätigung von uns ausdrücklich auf sie Bezug genommen wurde.

4. Stornogebühren:

Bei einem Storno des Vertragspartners sind wir berechtigt, unbeschadet der Geltendmachung eines darüberhinausgehenden Schadenersatzes bzw. des Entgeltes gemäß § 1168 ABGB eine Stornogebühr von 15 %, bei Sonderanfertigung nach Beginn der Herstellungsarbeiten von 25 % der Auftragssumme zu verlangen. Sämtliche Retourwaren sind ordnungsgemäß verpackt frei Haus zu versenden, wobei die Transportgefahr beim Absender verbleibt bis die Ware in unserem Werk eingelangt ist. Vor Retournierung der Ware ist hiezu unsere ausdrückliche Einwilligung einzuholen.

5. Preise:

Die angegebenen Preise sind die zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gültigen und verstehen sich, sofern nichts anderes vereinbart wurde, exklusive Umsatzsteuer. Wir sind berechtigt, unsere Preise zu erhöhen, wenn zum Zeitpunkt der Lieferung eine unvorhergesehene, nicht von BISO Schrattecker GmbH beeinflussbare Änderung von den der Kalkulation der Preise zugrundegelegten Umständen eingetreten ist. Dies gilt insbesondere für Preisschwankungen, d.h. Änderung unserer Einstandspreise, nachträgliche Einführung oder Erhöhung von Steuern, Zällen, sonstigen öffentlichen Abgaben, Frachten und sonstigen Kosten, durch welche unsere Lieferung unmittelbar oder mittelbar betroffen bzw. verteuert wird. Für die Abrechnung gilt sohin der Tagespreis bei Lieferung.

Mangels abweichender Vereinbarung

a) verstehen sich die angegebenen Preise ab inländischem Auslieferungslager ohne Verpackung und ohne Verladung und ohne Transport;

b) erfolgt die Verpackung in handelsüblicher Weise, um unter normalen Transportbedingungen Beschädigungen der Ware auf dem Weg zum festgelegten Bestimmungsort zu vermeiden, auf Kosten des Vertragspartners und wird diese nur über Vereinbarung zurückgenommen.

Bei Vertragsabschluß mit Offenlassung der Preise werden unsere am Tag der Lieferung geltenden Tagespreise (Listenpreise) berechnet.

6. Lieferfrist:

Mangels abweichender Vereinbarung beginnt die Lieferfrist mit dem spätesten der nachstehenden Zeitpunkte:

- Datum der (schriftlichen) Annahme des unterfertigten Kaufantrages;
- Datum der Erfüllung aller dem Vertragspartner nach Vereinbarung obliegenden technischen, kaufmännischen und finanziellen Voraussetzungen;
- Datum, an dem wir eine vor Lieferung der Ware zu leistende Anzahlung erhalten haben und/oder eine zu erstellende oder sonstige Zahlungssicherstellung erfolgt ist.

Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf die Lieferbereitschaft mitgeteilt ist, oder der Liefergegenstand das Werk verlassen hat. Lieferzeiten sind für uns mangels ausdrücklicher gegenteiliger schriftlicher Vereinbarung unverbindlich. Sie sind bedingt durch die Liefermöglichkeiten unserer Lieferanten. Wir sind aber bestrebt, zugesagte Fristen nach Möglichkeit einzuhalten. Wir sind daher mangels Verbindlichkeit unserer Lieferfristen und -termine nicht zu Pönalezahlungen, deren Vereinbarung ausdrücklich widersprochen wird, verpflichtet. Die Lieferfrist verlängert sich bei Maßnahmen im Rahmen von Arbeitskämpfen, insbesondere Streik und Aussperrung und allen vom Parteiwillen unabhängigen Umständen, wie zum Beispiel Brand, Mobilisierung, Beschlagnahme, Embargo, Verbote der Devisentransferierung, Aufstand, Fehlen von Transportmitteln, allgemeiner Mangel an Versorgungsgütern, Einschränkung des Energieverbrauches, Verzögerungen in der Herstellung und Anlieferung durch unsere Vertragspartner (Untierlieferanten). Die Lieferfrist verlängert sich entsprechend der Dauer derartiger Maßnahmen und Hindernisse. Die vorbezeichneten Umstände sind auch dann von uns nicht zu vertreten, wenn sie während eines bereits vorliegenden Verzuges entstehen. Haben wir einen Lieferverzug verschuldet, so kann der Vertragspartner von uns Erfüllung verlangen oder uns eine angemessene Frist zur Nachholung unserer gesamten Leistung unter Rücktrittsandrohung setzen. Wird die Nachfrist durch unser Verschulden nicht eingehalten, so kann der Vertragspartner durch eine schriftliche Mitteilung vom Vertrag hinsichtlich aller noch nicht gelieferten Teile zurücktreten. Dasselbe gilt für bereits gelieferte Waren, die aber ohne die noch ausstehenden Waren nicht in angemessener Weise verwendet werden können. Schadenersatz haben wir nur bei Vorsatz und grobem Verschulden zu leisten. Für nicht vom Rücktritt umfaßte Teillieferungen haben wir Anspruch auf das vereinbarte Entgelt. Bereits gelieferte und nicht verwendbare Waren hat der Vertragspartner uns zurückzustellen. Andere als die in diesem Punkt genannten Ansprüche des Vertragspartners gegen uns aufgrund unseres Verzuges sind ausgeschlossen. Der Vertragspartner ist nicht berechtigt, ohne unsere schriftliche Zustimmung Lieferfristen oder Liefertermine aus welchen Gründen immer zu verschieben. Erklärt der Vertragspartner, die Lieferung oder Teile hiervon erst zu einem späteren Zeitpunkt als vereinbart zu übernehmen, haben wir das Recht, entweder vom Vertrag zurückzutreten, oder auf Erfüllung des Vertrages bei vertragsgemäßer Zahlungsverpflichtung des Vertragspartners zu bestehen. In beiden Fällen ist der Vertragspartner zum vollen Schadenersatz inklusive Lagerkosten verpflichtet. Wenn wir einer Lieferfrist- oder -terminverschiebung zustimmen, sind wir berechtigt, unsere Liefertermine und Preise, auch bei ausdrücklicher Fixpreisvereinbarung, entsprechend anzupassen.

7. Gefahrenübergang:

Wenn nichts anderes vereinbart, gilt die Ware "ab unserem inländischen Auslieferungslager" verkauft (Abholbereitschaft).

Im übrigen gelten die Incoterms in der am Tage des Vertragsabschlusses gültigen Fassung.

Transporte erfolgen auf Gefahr des Vertragspartners.

Die Wahl der Versandart erfolgt nach bestem Ermessen. Wünscht der Vertragspartner eine besondere Transportart oder ein besonderes Transportmittel, stellen wir dies gesondert in Rechnung. Lieferfahrzeuge müssen ungehindert und verkehrssicher an die Entladestelle herangefahren und ohne Verzögerung entladen werden können. Alle aus Verletzung dieser Verpflichtung entstehenden Mehrkosten und Schäden, auch etwaige Ansprüche Dritter, sind uns zu ersetzen. Die Entladung der Transportmittel ist Sache des Vertragspartners, auch wenn wir die Transportfirma beauftragen; diesfalls handeln wir als Stellvertreter des Vertragspartners. Verrichten unsere Leute im Zuge des Entladens irgendwelche Tätigkeiten, so gelten sie dabei als von uns an den Vertragspartnern überlassene Arbeitskräfte.

Die Ware wird von uns gegen Transportrisiken nur auf ausdrückliche schriftliche Anweisung und auf Rechnung des Vertragspartners versichert.

8. Zahlung:

Die Zahlungen sind gemäß den Angaben in dem von uns angenommenen unterfertigten Kaufantrag zu leisten. Sind darin keine Zahlungstermine enthalten, ist der Rechnungsbetrag bis spätestens 30 Tage nach Rechnungsle-

gung zu bezahlen; eine in der Rechnung enthaltene Umsatzsteuer in jedem Fall bis spätestens 30 Tage nach Rechnungslegung zu bezahlen. Wechsel nehmen wir nur aufgrund ausdrücklicher Vereinbarung und nur zahlungshalber an. Die Spesen gehen immer zu Lasten des Vertragspartners. Zahlungen durch Überweisung gelten mit dem Tage bewirkt, an welchem der Betrag unserem Bankkonto gutgeschrieben wird. Gutschriften aus Wechseln oder Schecks erfolgen abzüglich der Auslagen vorbehaltlich des Einganges mit Wertstellung des Tages, an welchem wir über den Gegenwert verfügen können. Ist der Vertragspartner mit einer vereinbarten Zahlung oder sonstigen Leistung in Verzug, so können wir entweder auf Erfüllung des Vertrages bestehen und a) die Erfüllung unserer eigenen Verpflichtungen bis zur Begleichung der rücksändigen Zahlungen oder sonstigen Leistungen aufschieben, b) eine angemessene Verlängerung der Lieferfrist in Anspruch nehmen, c) den ganzen noch offenen Kaufpreis fällig stellen, d) sofern auf Seiten des Vertragspartners kein Entlastungsgrund vorliegt, ab Fälligkeit Verzugszinsen in der Höhe von 8 % über dem jeweiligen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank verrechnen, oder unter Einräumung einer angemessenen Nachfrist den Rücktritt vom Vertrag erklären.

Der Vertragspartner hat uns jedenfalls als weiteren Verzugschaden die entstandenen Mahn- und Betreibungskosten zu ersetzen. Werden diese Zahlungsbedingungen nicht eingehalten oder uns nach dem jeweiligen Vertragsabschluß Umstände bekannt, die die Kreditwürdigkeit des Vertragspartners herabmindern, so sind wir berechtigt, alle unsere Forderungen, auch solche aus anderen Abschlüssen, sofort fällig zu stellen. Wir sind diesfalls berechtigt, ausstehende Lieferungen, auch solche aus anderen Abschlüssen, nur gegen Vorauszahlung auszuführen, oder vom Vertrag zurückzutreten und vollen Schadenersatz in Höhe unserer erbrachten Leistungen zu verlangen. Das Recht auf Rücknahme der unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Ware bleibt unberührt. Im Fall des Zahlungsverzuges ist der Vertragspartner auch verpflichtet, über unser Verlangen für sämtliche offenen Forderungen samt Zinsen, Spesen, auch Mahn- und Betreibungskosten, in geeigneter Weise Sicherstellung zu leisten.

Werden Ratenzahlungen vereinbart, wird bei Nichtzahlung auch nur einer Rate der gesamte noch offene Betrag fällig. Weiters sind Zinsen in Höhe von 8 % über dem jeweiligen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank vom fallenden Kapital zu bezahlen.

Zahlungseingänge sind zuerst auf Kosten (Spesen), dann Zinsen und schließlich auf das Kapital anzurechnen. Abweichende Widmungserklärungen können wir binnen vier Wochen nach Zahlungseingang abgeben. Wir sind berechtigt, auch gewidmete Zahlungen zuerst auf unbesicherte bzw. die jeweils ältesten Rechnungen anzurechnen.

9. Eigentumsvorbehalt:

Wir behalten uns an allen von uns gelieferten Waren bis zur vollständigen Erfüllung aller finanziellen Verpflichtungen durch den Vertragspartner das Eigentumsrecht vor. Wir sind berechtigt, Betriebsgelände und sonstige Gelände jederzeit zu betreten und unsere Ware zu kennzeichnen. Der Vertragspartner hat den erforderlichen Formvorschriften zur Wahrung des Eigentumsvorbehaltes nachzukommen.

Wir unsere Ware mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet oder vereinigt (vermengt oder verbunden), erwerben wir Miteigentum an dieser neuen Sache im Verhältnis des Wertes unserer Ware zu dem der anderen verarbeiteten bzw. vereinigten Sache zur Zeit der Verarbeitung bzw. Vereinigung. Unser Eigentumsvorbehalt erstreckt sich auch auf die neue Sache. Wir sind berechtigt, das vorbehaltenene Eigentum jederzeit an dritte Personen, insbesondere an Kreditunternehmen, abzutreten.

Der Vertragspartner ist nicht berechtigt, bei aufreichtem Eigentumsvorbehalt von uns gelieferte Waren bzw. Anwartschaften daran an Dritte zu veräußern, sofern wir nicht ausdrücklich und schriftlich dieser Veräußerung zustimmen.

Die durch Weiterverkauf der Vorbehaltsware, gleich ob roh, verarbeitet oder vereinigt, entstehenden Forderungen an Dritte werden vom Vertragspartner schon jetzt mit allen Nebenrechten bis zur Höhe der uns zustehenden Forderungen samt Zinsen und Kosten an uns abgetreten und zwar gleich, ob die Vorbehaltsware ohne oder nach Bearbeitung oder Vereinigung an einen oder mehrere Abnehmer veräußert wird. Der Vertragspartner ist verpflichtet, die Abtretung der Forderung in seinen Büchern zu vermerken und die Abtretung auf unser Verlangen seinem Abnehmer bekanntzugeben. Bei Pfändung oder sonstiger Inanspruchnahme hat der Vertragspartner uns unverzüglich davon zu verständigen und unser Eigentumsrecht geltend zu machen. Die Kosten der diesbezüglichen Rechtsverfolgung trägt der Vertragspartner. Der Eigentumsvorbehalt kann am Kaufgegenstand oder in anderer Weise vom Lieferer kenntlich gemacht werden. Der Lieferer ist berechtigt, den Liefergegenstand bis zur vollständigen Bezahlung auf Kosten des Bestellers gegen Feuer-, Wasser- und sonstige Schäden zu versichern. Sofern der Besteller die Versicherung des Liefergegenstandes nachweislich selbst abgeschlossen hat, ist diese dem Lieferer bis zur vollständigen Zahlung zu vinkulieren.

10. Gewährleistung und Schadenersatz:

Dauer der Gewährleistung: 6 Monate beginnend mit Ablieferung beim Kunden, längstens jedoch 8 Wochen ab Lieferfreigabe. Die gesetzliche Vermutung des § 924 Satz 2 und 3 ABGB wird ausgeschlossen. Als zugesichert gelten nur solche Eigenschaften, die von uns ausdrücklich schriftlich zugesichert wurden. Handelt es sich um bedingte Abweichungen in Abmessung, Ausstattung und Material etc. berechtigten nicht zu einer Beanstandung. Schutzvorrichtungen an den Maschinen und Geräten werden unter Berücksichtigung der geltenden gesetzlichen Bestimmungen angebracht bzw. mitgeliefert. Bei Verkauf gebrauchter Waren sowie bei Übernahme von Reparaturaufträgen oder bei Umänderungen oder Umbauten übernehmen wir keine Gewähr. An unsere öffentlich gemachten Äußerungen über die Sache sind wir nur gebunden, wenn wir sie ausdrücklich schriftlich zusage. An die Äußerungen des Herstellers, Importeurs in den EWR oder einer Person, die sich in welcher Form immer als Hersteller bezeichnet, sind wir nicht gebunden. Unsere Ware bietet nur jene Sicherheit, die aufgrund von Zulassungsvorschriften, Betriebsanleitungen, unseren Vorschriften über die Behandlung des Kaufgegenstandes - insbesondere im Hinblick auf allenfalls vorgeschriebene Überprüfungen - und sonstigen gegebenen Hinweisen erwartet werden kann. Der Vertragspartner ist verpflichtet, unsere Lieferung unverzüglich nach deren Einlangen in sorgfältigster Weise zu überprüfen, allfällige Mängel muss der Vertragspartner binnen 14 Tagen nach Eingang der Lieferung schriftlich bei uns rügen; Mängel, die bei solchen Überprüfungen nicht entdeckt werden können, sind unverzüglich nach ihrem Auftreten und unter sofortiger Einstellung einer etwaigen Bearbeitung zu rügen; dies alles bei sonstigem Entfall aller Ansprüche. Auf die Einrede der mangelnden Rüge können wir uns im Streitfall auch dann berufen, wenn wir sie außergerichtlich nicht erhoben haben. Unsere Gewährleistungspflicht gilt nur für die Mängel, die unter Einhaltung der vorgesehenen Betriebsbedingungen und bei normalen Gebrauch auftreten. Sie gilt insbesondere nicht für Mängel, die beruhen auf mangelnder Wartung oder Instandhaltung, Fehlbedienung, fehlerhaften oder ohne unsere schriftliche Zustimmung ausgeführten Reparaturen oder Änderungen durch eine andere Person als uns oder unseren Beauftragten sowie auf normaler Abnutzung. Die Gewährleistung erlischt jedenfalls bei Einbau fremder Teile fremder Herkunft in unsere Waren und im Falle des Weiterverkaufs innerhalb der Gewährleistungsfrist. Ausschließlich wir haben das Wahlrecht Gewährleistungsansprüche durch Verbesserung, Austausch oder Preisminderung zu erfüllen. Der Vertragspartner verzichtet ausdrücklich auf Wandelung des Vertrages. Kommt der Vertragspartner seinen Zahlungsverpflichtungen gegenüber uns nicht oder nicht fristgerecht nach, so entfällt die Verpflichtung von uns, für mangelhafte Ware Gewähr zu leisten. Eine Haftung jeglicher Art für unsere Montageanleitungen wird ausgeschlossen. Der Austausch oder die Verbesserung erfolgt nach Möglichkeit bei uns im Betrieb bzw. bei unseren Niederlassungen, wobei der Vertragspartner verpflichtet ist, unsere Ware an uns zu übersenden bzw. zu überstellen; in allen anderen Fällen verbessern wir vor Ort. Stellt sich heraus, dass unsere Ware nicht fehlerhaft ist oder Fehler nicht von uns zu vertreten sind, so ist der Vertragspartner zum Ersatz sämtlicher uns entstandener Kosten verpflichtet. Bei Gewährleistungsarbeiten hat der Vertragspartner erforderliche Hilfsmittel, wie Hebevorrichtungen, Strom etc. unentgeltlich beizustellen. Etwaige ersetzte Teile werden unser Eigentum. Eine Verlängerung, Hemmung oder Unterbrechung der Gewährleistungsfrist aufgrund einer Mängelbehebung erfolgt nicht. Die Geltendmachung von Mängeln berechtigt den Vertragspartner nicht zur Einrede des nicht erfüllten Vertrages, zur Änderung von Zahlungsbedingungen, insbesondere nicht zur gänzlichen oder teilweisen Zurückbehaltung des Entgeltes. Es gilt als ausdrücklich vereinbart, dass, wenn immer wir nach diesen Bedingungen zur Schadenersatzleistung verpflichtet sind, wir dem Vertragspartner keinen Schadenersatz zu leisten haben für Schäden an Gütern, die nicht Vergegenstand sind, für Produktionsstillstand, entgangenen Gewinn, Nutzungsausfall, Vertragsseinbußen oder jeden anderen wirtschaftlichen oder indirekten Folgeschaden. Für sonstige Schäden haften wir nur, wenn uns zumindest grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

In jedem Fall wird unser Schadenersatz der Höhe nach mit dem Wert der Auftragssumme, jedoch maximal €50.000,00 begrenzt.

Sämtliche Schadenersatzansprüche aus Mängel an Lieferungen und/oder Leistungen müssen - sollte der Mangel durch uns nicht ausdrücklich anerkannt werden - innerhalb eines Jahres nach Ablauf der vertraglich festgelegten Gewährleistungsfrist gerichtlich geltend gemacht werden, andernfalls die Ansprüche erlöschen.

Schadenersatzansprüche sind ausgeschlossen, wenn wir nicht vorher unter Setzung einer angemessenen Nachfrist zur Mängelbehebung schriftlich aufgefordert worden sind.

Durch das vorbehaltlose Zustandekommen des Vertrages verzichtet der Vertragspartner auch auf sämtliche

vorvertraglichen Schutzbestimmungen unsererseits, etwa Warnpflicht oder Aufklärungspflicht, soweit uns nicht Vorsatz oder grobes Verschulden zur Last fällt. Dies gilt insbesondere auch dann, wenn die Auftragsvergabe im Rahmen eines Ausschreibungsverfahrens erfolgt, in dem unsere Leistungen vom Vertragspartner oder einem von ihm bestellten Dritten geplant und umschrieben werden.

Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüche aus Arbeiten, die unseren Mitarbeitern oder Erfüllungsgehilfen anlässlich der Durchführung der vertragsgemäßen Leistungen vom Vertragspartner angeordnet werden, jedoch nicht zu unserem vereinbarten Leistungsinhalt gehören, sind zur Gänze ausgeschlossen, da unsere Mitarbeiter diesbezüglich als überlassene Arbeitskräfte gelten.

Haben wir im Vertrag eine Pönaleverpflichtung auf uns genommen, gilt das richterliche Mäßigungsrecht. Wurde das richterliche Mäßigungsrecht vertraglich ausgeschlossen, so gilt ein vertragliches Mäßigungsrecht als vereinbart, welches nach den Richtlinien des richterlichen Mäßigungsrechtes von uns geltend gemacht werden kann.

11. Höhere Gewalt:

Wir sind von der termingerechten Vertragserfüllung ganz oder teilweise befreit, wenn wir daran durch Ereignisse höherer Gewalt gehindert werden. Als Ereignisse höherer Gewalt gelten Ereignisse, die für uns unvorhersehbar und unabwendbar sind und nicht aus unserer Sphäre kommen. Streik und Arbeitskampf ist aber als ein Ereignis höherer Gewalt anzusehen. Der durch ein Ereignis höherer Gewalt behinderte Vertragspartner kann sich jedoch nur dann auf das Vorliegen höherer Gewalt berufen, wenn er uns unverzüglich, jedoch spätestens innerhalb von fünf Kalendertagen, über Beginn und absehbares Ende der Behinderung eine eingeschriebene, von der jeweiligen Regierungsbehörde bzw. Handelskammer des Lieferlandes bestätigte Stellungnahme über die Ursache, die zu erwartende Auswirkung und Dauer der Verzögerung übergibt. Der Vertragspartner hat bei höherer Gewalt alle Anstrengungen zur Beseitigung bzw. Minderung der Schwierigkeiten und absehbaren Schäden zu unternehmen und uns hierüber laufend zu unterrichten; andernfalls wird er uns gegenüber schadenersatzpflichtig. Termine und Fristen, die durch das Einwirken höherer Gewalt nicht eingehalten werden können, werden um die Dauer der Auswirkungen der höheren Gewalt oder gegebenenfalls um einen im beiderseitigen Einvernehmen festzulegenden Zeitraum verlängert. Wenn ein Umstand höherer Gewalt länger als zwei Wochen andauert, werden wir mit unserem Vertragspartner im Verhandlungswege eine Regelung der abwicklungstechnischen Auswirkungen suchen. Sollte dabei keine einvernehmliche Lösung erreicht werden, können wir ganz oder teilweise vom Vertrag zurücktreten. Diesfalls ist der Vertragspartner verpflichtet, alle von uns bisher erbrachten Leistungen zu vergüten.

12. Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrecht:

Gegen unsere Ansprüche kann der Vertragspartner nur mit gerichtlich festgestellten oder von uns anerkannten Ansprüchen aufrechnen. Der Vertragspartner ist nicht berechtigt, Zahlungen wegen Garantie-, Gewährleistungs- oder Schadenersatzansprüchen zurückzuhalten. Umgekehrt sind wir berechtigt, im Falle einer Reparatur oder eines Verkaufes, bis zur Befriedigung unserer Ansprüche aus der bestehenden Geschäftsverbindung auch im Eigentum des Vertragspartners stehende Gegenstände zurückzubehalten.

13. Produkthaftung:

Insofern die Bestimmungen des Produkthaftungsgesetzes zwingend sind, so liegen sie auch dem gegenständlichen Vertrag zugrunde. Der Käufer erklärt, sämtliche Hinweise und Warnungen betreffend Gefährlichkeit der Ware, die veröffentlicht wurden zu kennen. Sie gelten als Warnung durch uns. Der Käufer verpflichtet sich weiters, seinerseits seine Käufer umfassend zu warnen und ihnen eine gleiche Warnpflicht für die weitere Vertragskette aufzuerlegen. Widrigenfalls hält der Käufer uns für sämtlichen Schäden, aufgrund welcher Gesetzbestimmung immer, schad- und klaglos. Der Käufer verzichtet auf Rückgriff gegen uns gemäß § 12 Produkthaftungsgesetz. Wenn der Fehler durch mehrere verursacht wird, so verpflichtet sich der Käufer, zuerst die anderen Verursacher in Anspruch zu nehmen. Ersatzansprüche für Sachschäden sind ausgeschlossen. Der Käufer verpflichtet sich, diesen Ausschluss mit seinen Käufern ebenfalls zu vereinbaren und die Vereinbarungspflicht weiteren Käufern aufzuerlegen, dies bei sonstiger Schadenersatzverpflichtung. Der Käufer verpflichtet sich, einen Versicherungsvertrag im Sinn des § 16 Produkthaftungsgesetz abzuschließen und vor einem allfälligen Rückgriff gegen uns diese Versicherung in Anspruch zu nehmen. Eine Haftung unsererseits für fehlerhafte Produkte ist, sofern uns nicht Ersatz trifft, der Höhe nach mit unserer Haftpflichtversicherung (€3.633.641,71) beschränkt.

14. Daten:

Die für die Auftragsabwicklung und Buchhaltung erforderlichen Daten, wie Name, Adresse, sowie Buchungsdaten des Vertragspartners, werden in unserer EDV gespeichert. Die Parteien verpflichten sich zur absoluten Geheimhaltung des ihnen aus den Geschäftsbeziehungen zugegangenen Wissens gegenüber Dritten.

15. Gerichtsstand, anwendbares Recht, Erfüllungsort:

Gerichtsstand für alle sich mittelbar oder unmittelbar aus dem Vertrag ergebenden Streitigkeiten ist das sachlich zuständige Gericht in 4910 Ried i.L. Wir können jedoch auch ein anderes, für den Vertragspartner zuständiges Gericht anrufen. Die Parteien können auch die Zuständigkeit eines Schiedsgerichtes vereinbaren.

Der Vertrag unterliegt österreichischem Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

Für Lieferung und Zahlung gilt als Erfüllungsort unser Sitz auch dann, wenn die Übergabe vereinbarungsgemäß an einem anderen Ort erfolgt.

16. Unwirksamkeit, ergänzende Normen:

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen bleiben auch bei Unwirksamkeit einzelner Punkte im übrigen verbindlich. Der rechtsunwirksame Punkt ist durch einen anderen zu ersetzen, der rechtswirksam ist und dem angestrebten wirtschaftlichen Sinn des unwirksamen Vertragspunktes möglichst nahekommt. Der Vertragspartner erklärt, dass im Hinblick auf die für ihn günstige Preisgestaltung auch bei einer allfälligen Verschiebung der Rechtslage durch diese AGB keine Benachteiligung gegeben ist.

Stand 6/07